

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 14.08.2009

Ist die niedersächsische Bevölkerung ausreichend geschützt vor den Gefahren durch Atomtransporte?

Nach Auskunft des Hamburger Senats fanden im Zeitraum von Mai 2004 bis Mai 2009 rund 420 meldepflichtige Atomtransporte über Hamburger Stadtgebiet statt, etwa sieben Transporte im Monatsdurchschnitt. Der weit überwiegende Teil dieser Transporte lief auch über niedersächsisches Territorium, ein Großteil davon ging nach Lingen (Brennelementefabrik, Advance Nuclear Fuels GmbH) oder stammte von dort.

Im Schatten der Rücktransporte von hoch radioaktivem Atommüll aus der Wiederaufarbeitung nach Gorleben findet somit eine Vielzahl von weiteren Atomtransporten über niedersächsisches Gebiet statt, die den Regelungen des Atom- bzw. Gefahrguts unterliegen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Bezogen auf die sogenannten Kernbrennstoff- und Großquellentransporte durch Niedersachsen bzw. vor oder nach niedersächsischen Versand- oder Bestimmungsorten:
 - a) Welche Güter wurden im Einzelnen befördert, und wie viele genehmigungspflichtige Transporte fanden in den letzten fünf Jahren statt (bitte tabellarisch auflisten nach Jahr, Transportgut und Anzahl der Transporte)?
 - b) Von welchen niedersächsischen Absendeorten gingen in den letzten fünf Jahren die Transporte aus, bzw. welches waren die niedersächsischen Bestimmungsorte für die Transporte (bitte für den jeweiligen Standort aufschlüsseln, nach Beförderungsart - Schiene, Straße, Wasser -, Transportgut und Anzahl der Transporte in dem jeweiligen Jahr)?
 - c) Welche radioaktiven Stoffe wurden in den letzten fünf Jahren in Transit über niedersächsische Gebiete befördert, wer waren die jeweiligen Absender, wer die Empfänger (Firma mit Ortsangabe) des Transports?
 - d) Hat es in den vergangenen 25 Jahren Unfallereignisse oder meldepflichtige Vorkommnisse bei der Handhabung bzw. beim Transport von radioaktiven Stoffen gegeben? Falls ja, worum handelte es sich dabei im Einzelnen?
2. Wurden in den letzten 25 Jahren radioaktive Stoffe im Transittransport für mehr als 24 Stunden auf niedersächsischem Gebiet zwischengelagert? Wenn ja:
 - a) Welche besonderen Sicherheitsmaßnahmen wurden getroffen, um deren Entwendung oder Unfälle zu verhindern?
 - b) An welchem Ort und für wie lange fand Zwischenlagerung statt?
3. Treffen das Bundesamt für Strahlenschutz oder Landesbehörden im Zusammenhang mit der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen auf öffentlichen Verkehrswegen besondere Vorkehrungen zur sicheren Abwicklung der Transporte und eventueller Zwischenlagerung?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wie werden die Transporte gegen An-/Zugriffe von Dritten gesichert?

4. Werden die mit dem Transport radioaktiver Stoffe beauftragten Speditionen und Mitarbeiter besonderen behördlichen Überprüfungen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Qualifizierung unterzogen? Wenn ja:
 - a) Wie und mit welcher Frequenz ist die Zuverlässigkeit im Einzelnen nachzuweisen?
 - b) Wie und mit welcher Frequenz ist die Qualifizierung im Einzelnen nachzuweisen?
 - c) Sind die Transportbeschäftigten für Unfallereignisse speziell geschult?
5. Sind in den letzten 25 Jahren Verstöße gegen die Meldepflicht oder gegen Unfallverhütungsvorschriften seitens der Betreiber nukleartechnischer Unternehmen bzw. der mit Transporten beauftragten Speditionen bekannt geworden? Wenn ja, um welche Verstöße handelt es sich im Einzelnen?
6. Messtechnische Überwachung:
 - a) Wie, wann und von wem wurden und werden die Atomtransporte messtechnisch überwacht?
 - b) Welche Strahlungs- und sonstigen Messgeräte werden verwendet, um den Austritt von radioaktiven Stoffen und nicht radioaktiven Begleitstoffen - auch im Fall eines Unfalls - feststellen zu können?
 - c) Wem gehören die Messgeräte, der prüfenden Behörde oder Dritten (wer?)?
7. Im Fall einer Havarie mit Freisetzung radioaktiver Stoffe oder nicht radioaktiver Begleitstoffe:
 - a) Wie ist die Zuständigkeit für die zu treffenden Katastrophenschutzmaßnahmen konkret geregelt?
 - b) Gibt es für Transportunfälle dieser Art landesweit Notfallpläne? Sind sie öffentlich zugänglich? Wenn ja, wo?
 - c) Sind die Kommunen mit einbezogen?
 - d) Werden Übungen durchgeführt? Wenn ja, wer ist dann beteiligt?
8. In den vergangenen Jahren wurden laut Auskunft des Hamburger Senats mehrfach bestrahlte Brennelemente oder Teile derselben aus Frankreich und Belgien nach Norwegen bzw. aus Spanien nach Schweden verbracht. Im Einzelnen:
 - 15.06.2005 aus St. Paul Les Durance (F) nach Halden (N), zu dem Institut for Energiteknikk der OECD;
 - 12.12.2005 aus Mol (B) ebenfalls nach Halden (N), zu dem Institut for Energiteknikk der OECD
 - 20.03.2009 aus dem Atomkraftwerk Almarez (E) nach Nyköping (S).
 - a) Zu welchen Zwecken wurden diese Transporte jeweils durchgeführt?
 - b) Wie wurde die Fracht in diesen Fällen jeweils befördert (Transportmittel, Behältertyp, Transportroute)?
 - c) Lagen für diese Transporte die erforderlichen Genehmigungen vor? Wurden besondere Sicherheitsauflagen und/oder -vorkehrungen (beispielsweise Transportbegleitung) wirksam? Wenn ja, welche?
9. Für welche zukünftigen Transporte liegen Anträge und welche Genehmigungen vor (bitte mit Angabe der Art der beförderten Güter, Startort, Ziel, Zeitpunkt, gegebenenfalls über welchen Hafen)?
10. Welche Transporte werden nach Kenntnis der Landesregierung in welchem Zeitraum aus Sellafeld erwartet?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.08.2009 - II/721 - 437)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- 17-01425/16/7/08-0015 -

Hannover, den 04.11.2009

Der Transport radioaktiver Stoffe wird im Rahmen des Atom- (und Strahlenschutzrechts) sowie des Gefahrgutbeförderungsrechts geregelt. Ziel dieser Regelungen ist die Minimierung der Gefahren, die mit jeder Durchführung eines Gefahrguttransportes verbunden sind. Das hiermit festgelegte Sicherheitskonzept hat dazu geführt, dass es bisher keinen Unfall mit radiologischen Folgen beim Transport radioaktiver Stoffe gegeben hat.

Die Grundlage des angewendeten Sicherheitskonzeptes für den Transport radioaktiver Stoffe sind die Empfehlungen der International Atomic Energy Agency (IAEA). In Deutschland wurde dieses im Gefahrgutrecht umgesetzt. Der hohe Sicherheitsstandard für den Transport von radioaktiven Stoffen wird durch das verwendete Konzept des „sicheren Versandstücks“ gewährleistet. Hierbei wird in Abhängigkeit des Gefährdungspotentials die Verpackung angepasst. Die Umsetzung erfolgt abhängig von der Aktivität durch eine Mengenbegrenzung oder durch das Konzept der unfallsicheren Verpackung. Das Versandstück kann dann weitgehend verkehrsträgerunabhängig mit geringen operativen und administrativen Maßnahmen befördert werden. Die Eignung von Transportbehältern im Rahmen der Beförderung von radioaktiven Stoffen wird durch eine Bauart-Zulassung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) festgestellt.

Durch das Atomrecht werden radioaktive Stoffe in die Gruppen „Kernbrennstoffe“ und „sonstige radioaktive Stoffe“ unterteilt. Bei den Transporten von Kernbrennstoffen werden im Wesentlichen Uranhexafluorid (UF₆) und Urandioxid (UO₂) als Vorprodukte zur Brennelementherstellung sowie unbestrahlte Brennelemente und Brennstäbe versendet. Die geringe Anzahl an Transporten von bestrahlten Brennelementen und hochradioaktiven Abfällen werden fast ausschließlich, so weit es möglich ist, auf der Schiene durchgeführt.

Das größte Transportvolumen nehmen die sonstigen radioaktiven Stoffe ein, die überwiegend im medizinischen Bereich ihre Verwendung finden. Diese Transporte enthalten ein begrenztes Aktivitätsinventar und werden meist auf der Straße transportiert.

Die Niedersächsische Landesregierung geht in ihrer Antwort davon aus, dass die Fragestellungen sich auf den Transport von Kernbrennstoffen und sogenannten Großquellen beziehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Daten für die folgenden Tabellen wurden ebenso wie die Einzelbezeichnungen der Datenbank über die 48-Stunden-Meldungen für Transporte von Kernbrennstoffen und Großquellen (GQ) des BfS entnommen.

a) In den letzten fünf Jahren (Zeitraum vom 01.09.2004 - 31.08.2009) fand folgende Anzahl an Transporten der folgenden Güter durch Niedersachsen statt:

Güter	2004	2005	2006	2007	2008	2009
BE Forschungsreaktoren	2		4		6	
BE Leistungsreaktoren	39	111	140	132	149	119
BE / Brennstäbe		1		1		
Brennstababschnitte		1	2			
Brennstäbe	2	3	3	5	4	3
HAW Glaskokillen	1	1	1		1	
HEPA-Filter	1					
Kontam. Reststoffe	5	4	3	3	3	1
SUR Brennstoffplatten		1	1		2	
U Probe(n)	1	3	3	5	3	2
U ₃ O ₈			1		1	1

Güter	2004	2005	2006	2007	2008	2009
UF ₆ „heels“	15	44	67	59	72	44
UF ₆ angereichert	36	97	94	97	106	74
UF ₆ Proben			1			
UF ₆ ang. / UF ₆ „heels“				1		
UO ₂	25	29	40	44	82	44
Co-60 GQ	1	3	10	4	2	4

b) In den letzten fünf Jahren (Zeitraum vom 01.09.2004 – 31.08.2009) hatten folgende Transporte Absendeorte oder Empfängerorte in Niedersachsen (Beförderungsarten für die gesamte Transportstrecke):

2004

Absendeorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	54	UO ₂ , BSt., BE, kont. Reststoffe, UF ₆ "heels", UF ₆ ang.	54			1
Stade	3	BE		3		
Stadland	1	BE		1		
Emmerthal	1	BE		1		

Empfängerorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	32	UF ₆ ang., UO ₂ , kontam. Reststoffe, U Probe(n), HE-PA-Filter	32		5	
Gorleben	1	HAW Glaskokillen	1	1		
Stadland	5	BE	5		1	

2005

Absendeorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	157	UO ₂ , BSt., BE, kont. Reststoffe, UF ₆ "heels", U Probe(n)	157		19	
Stade	2	BE		2		

Empfängerorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	76	UO2, BE, kont. Reststoffe, UF6 ang., BE, BE MOX	76		7	
Gorleben	1	HAW Glaskokillen	1	1		
Stadland	3	BE MOX	3			
Emmerthal	4	BE	4		1	

2006

Absendeorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	188	UO2, BSt., BE, kont. Reststoffe, UF6 "heels", U Probe(n), UF6 Proben	188		22	

Empfängerorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	94	UF6 ang., UO2, BE, BE MOX	94		7	
Gorleben	1	HAW Glaskokillen	1	1		
Stadland	2	BE	2		2	
Emmerthal	4	BE	4			

2007

Absendeorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	181	UO2, BSt., BE, kont. Reststoffe, UF6 "heels", U Probe(n)	181		20	

Empfängerorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	84	UF6 ang., UO2, U Probe(n), BE	84		18	
Stadland	3	BE	3			
Emmerthal	4	BE	4		1	

2008

Absendeorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	217	UO2, BSt., BE, kont. Reststoffe, UF6 "heels", UF6 ang., U Probe(n), BE WAU	217		22	
Hannover	1	SUR-Brennstoffplatten	1			

Empfängerorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	111	UF6 ang., UO2, BE, BE MOX	111		16	
Gorleben	1	HAW Glaskokillen	1	1		
Stadland	2	BE WAU	2		2	
Emmerthal	5	BE	5			

2009

Absendeorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	158	UO2, BSt., BE, kont. Reststoffe, UF6 "heels", U Probe(n), BE WAU	158	2	15	

Empfängerorte	Anzahl	Transportgut	Straße	Schiene	Wasser	Luft
Lingen	72	UF6 ang., UO2, UF6 Proben, U3O8, BE	72		14	1
Stadland	1	BE WAU	1		1	
Emmerthal	6	BE	6		1	

c) In den letzten fünf Jahren (Zeitraum vom 01.09.2004 – 31.08.2009) fanden Transporte mit folgenden Gütern im Transit durch Niedersachsen statt:

2004

Absender			Empfänger		Anzahl	Transportgut
Eurodif	F	nach	Westinghouse	S	3	UF6 ang.
FBFC	B		KBR	Brokdorf	4	BE MOX
FBFC	F		Studsvik Nuclear AB	S	2	BE MTR
KBR		Brokdorf	Cogema	F	1	BE
OJSC/Elektrostal	RUS		KRB	Gundremmingen	2	BE
OJSC/Elektrostal	RUS		KKW Gösgen	CH	1	BE
Studsvik Radwaste AB	S		Siemens AG	Hanau	1	kontam. Reststoffe
Ulba Metallurgical Plant	KZ		Combustibles Nucleares Argentinos	RA	1	UO2 Pellet-Schrott
Urenco/D	Gronau		Westinghouse, Global Nuclear Fuels	USA	1	UF6 ang.
			Westinghouse Electric	S	4	UF6 ang.
			Framatome ANP	USA	3	UF6 ang.
Urenco/NL	NL		Westinghouse Electric	S	3	UF6 ang.
Westinghouse Electric	S		KKW Leibstadt	CH	5	BE; BSt.
			KKP	Philippsburg	3	BE
Nordion International Inc.	CDN		Braun Melsungen AG	Melsungen	1	Co-60

2005

Absender			Empfänger		Anzahl	Transportgut
BfS	Hanau	nach	BfS	Lubmin	1	SUR-Brennstoffplatten
CEA	F		IFE	N	1	Brennstababschnitte
CEN	B		OECD	N	1	BSt. MOX
Cogema	F		Westinghouse Electric	S	3	UF6 ang.
ENUSA	E		KKW Forsmark	S	3	BE
Eurodif	F		Westinghouse Electric	S	8	UF6 ang.
			Korea Hydro & Nuclear Power Company	ROK	1	UF6 ang.
Global Nuclear Fuels	USA		Urenco/NL	NL	2	UF6 "heels"
OJSC/Elektrostal	RUS		KBR	Brokdorf	1	BE
			KRB	Gundremmingen	2	BE
			KKW Beznau	CH	2	BE
			KKW Gösgen	CH	1	BE
Technabexport Russl.	RUS		Urenco/D	Gronau	3	UF6 ang.
Urenco/D	Gronau		BNFL	GB	2	UF6 ang.
			Framatome ANP	USA	3	UF6 ang.
			Global Nuclear Fuels	USA	3	UF6 ang.

			INB Brasilien	BR	2	UF6 "heels", UF6 ang.
			Springfields Fuels Ltd.	GB	2	UF6 ang.
			Westinghouse Electric	S	2	UF6 ang.
			Westinghouse, Global Nuclear Fuels	USA	10	UF6 ang.
Urenco/NL	NL		Westinghouse Electric	S	5	UF6 ang.
Westinghouse Electric	S		KRB	Gundremmingen	1	BE
Nordion International Inc.	CDN	nach	Gamma Pak	TR	1	Co-60
			Isotron	Allershausen	1	Co-60
			Braun Melsungen AG	Melsungen	1	Co-60

2006

Absender			Empfänger		Anzahl	Transportgut
Areva NP Inc.	USA	nach	Urenco/NL	NL	2	UF6 "heels"
BfS	Lubmin		ITU	Eggenstein Leopoldshafen	1	SUR-Brennstoffplatten
CEA	F		IFE	N	1	Brennstababschnitte
Cogema	F		Westinghouse Electric	S	2	UF6 ang.
ENUSA	E		KKW Forsmark	S	2	BE
Eurodif	F		Westinghouse Electric	S	2	UF6 ang.
FBFC/B	B		KBR	Brokdorf	3	BE MOX
FBFC/F	F		GKSS	Geesthacht	3	BE MTR
Framatome ANP	USA		Urenco/NL	NL	1	UF6 "heels"
FZ Jülich	Jülich		US-DOE	USA	1	BE MTR
Global Nuclear Fuels	USA		Urenco/NL	NL	7	UF6 "heels"
			KKW Mühleberg	CH	1	BE
Global Nuclear Fuels, Areva NP Inc.	USA		Urenco/NL	NL	1	UF6 "heels"
IFE	N		CEA	F	1	Brennstababschnitte
KKW Mühleberg	CH		Global Nuclear Fuels	USA	1	BE
Korea Nuclear Fuel	ROK		Cogema	F	1	UF6 "heels"
			Urenco/D	Gronau	2	UF6 "heels"
OJSC/Elektrostal	RUS		KKW Gösgen	CH	2	BE WAU, BE
			GKN	Neckarwestheim	2	BE WAU
			KKW Beznau	CH	2	BE WAU
SOGIN/FN	I		Ulba Metallurgical Plant	KZ	2	UO2, BSt.
Techsnabexport Russl.	RUS		Urenco/D	Gronau	2	UF6 ang.
			South African Nuclear	ZA	1	U3O8
Urenco/D	Gronau		Westinghouse	USA	11	UF6 ang.
			Global Nuclear Fuels	USA	3	UF6 ang.
			Springfields Fuels Ltd.	GB	3	UF6 ang.
			INB Brasilien	BR	1	UF6 ang.
Urenco/NL	NL		Westinghouse Electric	S	3	UF6 ang.
USEC	USA		Westinghouse Electric	S	1	UF6 ang.
VKTA	Rosendorf		Ulba Metallurgical Plant	KZ	1	UO2
Westinghouse Electric	S		Combustibles Nucleares Argentinos	RA	2	UO2
			KKW Leibstadt	CH	6	BE
			KKW Belleville	F	4	BE
			KKW Tricastin	F	3	BE

Nordion International Inc.	CDN	Isotron	Allershausen	3	Co-60
		Gamma Pak	TR	1	Co-60
		ELVIONY S.A.	TR	1	Co-60
		Braun Melsungen AG	Melsungen	2	Co-60
Isotron	Allershausen	Nordion International Inc.	CDN	3	Co-60

2007

Absender			Empfänger		Anzahl	Transportgut
AREVA	USA	nach	Urenco/NL	NL	1	UF6 "heels"
AREVA NC	F		Westinghouse Electric	S	1	UF6 ang.
AREVA NP	USA		Urenco/NL	NL	2	UF6 "heels"
AREVA, Global Nuclear Fuels	USA		Urenco/NL	NL	1	UF6 "heels"
Eurodif	F		Westinghouse Electric	S	8	UF6 ang.
FBFC/B	B		KBR	Brokdorf	3	BE MOX
Global Nuclear Fuels	USA		Urenco/NL	NL	8	UF6 "heels"
Global Nuclear Fuels, AREVA NP	USA		Urenco/NL	NL	1	UF6 "heels"
IFE	N		CEA	F	1	BSt.
KKW Leibstadt	CH		Westinghouse Electric	S	1	BE
Korea Nuclear Fuel	ROK		Urenco/D	Gronau	1	UF6 "heels"
OJSC/Elektrostal	RUS		GKN	Neckarwestheim	2	BE WAU
			KKW Beznau	CH	1	BE WAU
			KRB	Gundremmingen	1	BE WAU
			KKW Gösgen	CH	1	BE WAU
Techsnabexport Russl.	RUS		Urenco/D	Gronau	2	UF6 ang.
Urenco/D	Gronau		Global Nuclear Fuels	USA	6	UF6 ang.
			Springfields Fuels Ltd.	GB	1	UF6 ang.
			Westinghouse Electric	S	3	UF6 ang.
			AREVA	USA	1	UF6 ang., UF6 "heels"
			Korea Hydro & Nuclear Power Company	ROK	3	UF6 ang.
			Westinghouse	USA	6	UF6 ang.
			AREVA NP	USA	2	UF6 ang.
Urenco/NL	NL		INB Brasilien	BR	1	UF6 ang.
			Westinghouse Electric	S	5	UF6 ang.
			FBFC/F	F	1	UF6 ang.
			Eurodif	F	7	UF6 ang.
Westinghouse Electric	S		INB Brasilien	BR	1	UF6 ang.
			KKW Cruas	F	5	BE
			KKW Leibstadt	CH	1	BE
			KKW Dampierre	F	1	BE
			KKW Gravelines	F	1	BE
			KKW Belleville	F	4	BE
			KKW Tihange	B	2	BE
Nordion International Inc.	CDN		SOPHARMA PLC	BG	1	Co-60
			Isotron	Allershausen	1	Co-60
			Braun Melsungen AG	Melsungen	1	Co-60
Revis Services Ltd.	GB		Braun Melsungen AG	Melsungen	1	Co-60

2008

Absender			Empfänger		Anzahl	Transportgut
AREVA NC	F	nach	Westinghouse Electric	S	2	UF6 ang.
AREVA NP	USA		Urenco/NL	NL	5	UF6 "heels"
Eurodif	F		Westinghouse Electric	S	10	UF6 ang.
			Urenco/NL	NL	1	UF6 "heels"
FBFC/F	F		HMI Berlin	Berlin	1	BE MTR
FH Kiel	Kiel		TU München	München	1	SUR-Brennstoffplatten
FZ Jülich	Jülich		US -DOE	USA	2	BE MTR
GKSS	Geesthacht		US -DOE	USA	1	BE MTR
Global Nuclear Fuels	USA		Urenco/NL	NL	6	UF6 "heels"
			KKW Mühleberg	CH	1	BE
Helmholtz Zentrum	Berlin		US -DOE	USA	1	BE MTR
NRG	NL		US -DOE	USA	1	BE MTR
OJSC/Elektrostal	RUS		KKW Beznau	CH	1	BE
			KRB	Gundremmingen	3	BE WAU
			KKW Gösgen	CH	1	BE WAU
Technsabexport Russl.	RUS		Urenco/D	D	1	UF6 ang.
			AREVA NP	F	1	UF6 ang.
Urenco/D	Gronau		Korea Hydro & Nuclear Power Company	ROK	5	UF6 ang.
			Springfields Fuels Ltd.	GB	7	UF6 ang.
			Westinghouse	USA	6	UF6 ang.
			AREVA NP	USA	4	UF6 ang.
			Westinghouse Electric	S	1	UF6 ang.
			Springfields Fuels Ltd.	GB	6	UF6 ang.
			INB Brasilien	BR	1	UF6 ang.
Urenco/NL	NL		Westinghouse Electric	S	3	UF6 ang.
Westinghouse	USA		Urenco/NL	NL	1	UF6 "heels"
Westinghouse Electric	S		Combustibles Nucleares Argentinos	RA	2	UO2
			KKW Dampierre	F	6	BE
			KKW Montaigne	F	2	BE
			KKW Gravelines	F	1	BE
			KKW Cruas	F	8	BE
			KKW Tricastin	F	7	BE
			KKI	Essenbach	1	BE
			KKW Chinon	F	2	BE
			KKW Bugey	F	2	BE
Nordion International Inc.	CDN	nach	Gamma Pak	TR	1	Co-60
			Braun Melsungen AG	Melsungen	1	Co-60

2009

Absender			Empfänger		Anzahl	Transportgut
Almaraz NPP	E	nach	Studsвик Nuclear AB	S	1	BSt
AREVA NP	USA		Urenco/NL	NL	1	UF6 "heels"
Eurodif	F		Westinghouse Electric	S	11	UF6 ang.

FBFC/B	B	KBR	Brokdorf	2	BE MOX
GE-Hitachi, Global Nuclear Fuels	USA	KKW Mühleberg	CH	1	BE
Global Nuclear Fuels	USA	Urenco/NL	NL	1	UF6 "heels"
OJSC/Elektrostal	RUS	KKW Beznau	CH	2	BE WAU
		KRB	Gundremmingen	1	BE WAU
Urenco/D	Gronau	AREVA NP	USA	1	UF6 ang.
		Global Nuclear Fuels	USA	1	UF6 ang.
		Korea Hydro & Nuclear Power Company	ROK	1	UF6 ang.
		Springfields Fuels Ltd.	GB	5	UF6 ang.
		Westinghouse	USA	7	UF6 ang.
Urenco/NL	NL	Westinghouse Electric	S	2	UF6 ang.
		Studsvik Nuclear AB	S	3	UF6 "heels"
Westinghouse Electric	S	KKW Belleville	F	4	BE
		KKW Blayais	F	1	BE
		KKW Bugey	F	1	BE
		KKW Chinon	F	4	BE
		KKW Dampierre	F	4	BE
		KKW Gravelines	F	1	BE
		KKW Leibstadt	CH	1	BE
		KKW St. Laurent	F	1	BE
		KKW Tricastin	F	5	BE
Nordion International Inc.	CDN	Isotron	Allershausen	1	Co-60
		Braun Melsungen AG	Melsungen	1	Co-60
Isotron	Allershausen	Nordion International Inc.	CDN	1	Co-60
Revis Services Ltd.	GB	Braun Melsungen AG	Melsungen	1	Co-60

- d) Die Beförderung radioaktiver Stoffe vollzieht sich - wie in anderen Gefahrgutbereichen - in reglementierter Form nach international vereinheitlichten Sicherheitsgrundsätzen auf dem Land-, Luft- und Wasserweg. Die Fortentwicklung und Anpassung dieser Sicherheitsgrundsätze ist eine Aufgabe und Herausforderung, die sich seit den 60er-Jahren die Internationale Atomenergie Organisation (International Atomic Energy Agency, IAEA) mit Sitz in Wien zu eigen gemacht hat. Die IAEA-Regelungen über die sichere Beförderung von radioaktiven Stoffen (IAEA Safety Standards Series, TS-R-1) und die darauf beruhenden nationalen, europäischen und internationalen Verordnungen sind weltweit anerkannt und haben sich bewährt. Dies belegen insbesondere die internationalen Transporterfahrungen seit den 60er-Jahren. In Deutschland haben sich seitdem keine Transportvorkommnisse ereignet, bei denen Personen durch ionisierende Strahlung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe einer gesundheitsgefährdenden Strahlenexposition ausgesetzt worden sind.

Unfallereignisse beim Transport von Kernbrennstoffen oder Großquellen sind der Niedersächsischen Landesregierung für den Zeitraum (vergangene 25 Jahre) auf dem Gebiet Niedersachsens nicht bekannt.

Folgende meldepflichtige Vorkommnisse im Zusammenhang mit Transporten von Kernbrennstoffen und Großquellen sind der niedersächsischen Landesregierung bekannt:

- der Fehlversand eines nicht vollständig entleerten Tabletten-Transportbehälters vom Typ CE-250 am 11. Mai 1990 vom Gelände der Advanced Nuclear Fuels GmbH Lingen (ANF) nach Richland (USA),
- ein Transport aus Karlstein zur ANF am 18. Februar 1992 bei dem anstelle eines leeren ein nicht entleerter Kernbrennstofftransportbehälter des Typs RA 3 zugestellt wurde. Es handelte sich dabei um 50 Brennstäbe mit ca. 100 kg Uran und einer Anreicherung von ca. 4 % Uran 235. Dabei bewährte sich das nach dem Vorkommnis 1990 bei der ANF neu installierte Kontrollsystem,

- im Mai 1998 wurden Kontaminationen an Transportbehältern für abgebrannte Brennelemente und Waggons bekannt. Daraufhin wurden vom Niedersächsischen Umweltministerium umgehend umfassende Maßnahmen ergriffen. Auch das niedersächsische Parlament hat sich intensiv mit dieser Problematik befasst.

Zu 2:

Es fand beim Transittransport keine Zwischenlagerung für mehr als 24 Stunden auf niedersächsischem Gebiet statt.

In den Beförderungsgenehmigungen des Bundesamtes für Strahlenschutz für Kernbrennstoffe und Großquellen würden „transportbedingte Zwischenaufenthalte“ nur mit Auflagen (z. B. Festlegungen zum Ort des Zwischenaufenthaltes und zur Absperrung, Bewachung sowie Beleuchtung bei Dunkelheit) genehmigt.

Zu 3:

- a) Für die Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem atomrechtlich zugelassene Maßnahmen durchgeführt werden, bestimmt § 4 des Atomgesetzes (AtG) eine Genehmigungspflicht. Die Genehmigungsvoraussetzungen in § 4 AtG sehen dabei u. a. vor, dass eine Beförderung unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt. Das Gefahrgutrecht enthält für den Transport radioaktiver Stoffe zahlreiche Rechtspflichten wie z. B. Hinweis- und Informationspflichten zwischen den am Beförderungsvorgang Beteiligten, Kennzeichnungspflichten, Prüf- und Kontrollpflichten. Die einzelnen Vorgaben sind niedergelegt im Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) in Verbindung mit den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen wie der Gefahrgutverordnung-See (GGVSee) und der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie z. B. in dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und dem international Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code).

Des Weiteren muss der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, d. h. Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe, gewährleistet sein. Von besonderer Bedeutung für die Sicherungsmaßnahmen bei internationalen Nukleartransporten ist dabei das Gesetz zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial. Alle in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Transporte haben danach unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen stattzufinden.

Die notwendige Beförderungsgenehmigung erteilt das Bundesamt für Strahlenschutz.

- b) Die vom Beförderer zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind in der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebenen „Richtlinie für den Schutz von radioaktiven Stoffen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter bei der Beförderung (Stand: 4. Dezember 2003)“ geregelt und werden im Einzelfall durch die vom Bundesamt für Strahlenschutz zu erteilende Beförderungsgenehmigung konkretisiert. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration erhält im Genehmigungsverfahren vom Bundesamt für Strahlenschutz Gelegenheit, zur Sicherungskonzeption für den Transport radioaktiver Stoffe im Hinblick auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung „Gewährleistung des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter“ Stellung zu nehmen. Die Beteiligung des Innenressorts entfällt, wenn es sich um von Transporten mit entsprechendem Gefährdungspotential bekannte Sicherungskonzeptionen handelt.

Ergänzend zu den Sicherungsmaßnahmen des Beförderers können gegebenenfalls polizeiliche Schutzmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen und Begleitschutz, ergriffen werden. Einzelheiten zu den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen unterliegen der Geheimhaltung.

Zu 4:

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Fachkunde am Transport beteiligter Personen ist gemäß § 4 AtG bzw. § 18 StrlSchV eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung für Kernbrennstoff- bzw. Großquellentransporte und erfolgt in den Genehmigungsverfahren des Bundesamtes für Strahlenschutz auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu gehören die

„Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung“ vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525) und die Richtlinie „Anforderungen an das Sicherungspersonal bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen“ (GMBI 1996, S. 621). Zusätzlich wird bei Straßentransporten die Vorlage des ADR-Scheins verlangt.

a bis c):

Die Anforderungen ergeben sich aus den vorgenannten Vorschriften.

Zu 5:

Die Niedersächsische Landesregierung hat außer den unter Antwort 1 d genannten Ereignissen keine Kenntnis von Verstößen gegen die Meldepflicht bei Transporten von Kernbrennstoffen und Großquellen. Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt.

Spezielle Unfallverhütungsvorschriften im Bezug auf den Transport von radioaktiven Stoffen liegen nicht vor. Die allgemeinen Vorschriften (z. B. BGV A1 - Grundsätze der Prävention) gelten natürlich auch hier.

Zu 6:

- a) Der Absender und Verloader überwacht die Einhaltung der Vorgaben der ADR für den jeweiligen Transport. Die Gewerbeaufsichtsämter überprüfen die Einhaltung der ADR regelmäßig stichprobenartig durch unangekündigte Messungen.
- b) Zur Kontrolle der Transporte werden Dosisleistungsmesser und Kontaminationsmonitore verwendet. Im Bedarfsfall kann jederzeit auf behördliche oder andere Sachverständige zurückgegriffen werden. Die Feuerwehr hat einen Gefahrgutzug, der ein Einsatzfahrzeug enthält, das messtechnisch für diese Fälle ausgerüstet ist.
- c) Die jeweilige Behörde hält γ -Dosisleistungsmessgeräte oder Kontaminationsmonitore vor. Für Spezialfälle, z. B. bei der Neutronenmessung, wird auf die Geräte und die Unterstützung von Sachverständigen zurückgegriffen werden (siehe Antwort zu b).

Zu 7:

- a) Weder in Niedersachsen noch in den anderen Ländern ist „der Katastrophenschutz“ eine konkret abgrenzbare Aufgabe der Gefahrenabwehr, wie z. B. Brandschutz oder Verbrechensbekämpfung. Er besteht nicht aus präsenten, einer Behörde zugeordneten Einsatzkräften und ist auch nicht eine dauerhaft vorhandene Hilfstruppe, der kontinuierliche Aufgaben zugewiesen sind. Katastrophenschutz ist ein Organisationsprinzip für eine Vielzahl von Aufgabenträgern, Einsatzkräften und anderen, die zur Gefahrenabwehr bei einer Großschadenslage eingesetzt werden können und durch eine zentrale Leitung geführt werden. Hierfür erstellt jede Katastrophenschutzbehörde und Polizeidirektion eine „Regieanweisung“, die sich aus dem Katastrophenschutzplan ergibt. Für besondere Gefahrenlagen gibt es Sonderpläne. Diese werden im Hinblick auf bestimmte Gefahrenlagen, wie z. B. bei Kernkraftwerken aufgestellt oder ergänzen den allgemeinen Katastrophenschutzplan.

Für einen Schadenfall ist die Gemeinde als Behörde der allgemeinen Gefahrenabwehr in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Behörden der allgemeinen oder besonderen Gefahrenabwehr oder andere untere Verwaltungsbehörden bleiben zuständig bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall feststellt. Erst mit dieser Feststellung geht die organisatorische Zuständigkeit auf diese in ihrem Hoheitsgebiet zuständige Behörde über, die dann die zentrale Leitung, wie oben beschrieben, der Bekämpfungsmaßnahmen übernimmt und die Aufgabenerledigung koordiniert. Katastrophenschutzbehörden sind in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover sowie die Städte Göttingen, Hildesheim und Cuxhaven.

- b) Nein.
- c) Die Kommunen sind in ihrem Hoheitsbereich zuständige Gefahrenabwehrbehörde. Alle zuständigen Behörden werden im Wege der klassischen Meldewege über Einsatzleitstellen - Polizei - Feuerwehr - Rettungsdienst - bei einer entsprechenden Schadenslage eingebunden.

- d) Für Einsätze der hier beschriebenen Art kommen als Übende die kommunalen Gefahrgutzüge, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Einheiten des ergänzenden Katastrophenschutzes im Zivilschutz für CBRN-Gefahren, in Betracht. Die Einsatzkräfte prüfen regelmäßig ihre Einsatzfähigkeit. „CRBN-Gefahren“ bezeichnet Gefahren, die von chemischen (C), biologischen (B), radiologischen (R) sowie nuklearen (N) Stoffen, Substanzen und Agenzien ausgehen.

Zu 8:

- a) Zum Zweck dieser Transporte liegen hier keine Informationen vor.
- b) Die Transporte fanden jeweils auf der Straße statt. Als Behälter wurde ein Typ-B-Behälter verwendet. Die Transportrouten sind als Verschlussache eingestuft.
- c) Die Transporte wurden vom Bundesamt für Strahlenschutz genehmigt, sodass die erforderlichen Genehmigungen vorlagen. Diese regeln auch die Sicherheitsauflagen. Aufgrund der Masse und Art des jeweils zu befördernden radioaktiven Stoffes wurde durch das BfS in den Beförderungsgenehmigungen keine Polizeibegleitung vorgeschrieben.

Zu 9:

Für die Genehmigungen der zukünftigen Transporte verweist das Bundesamt für Strahlenschutz auf seine Übersicht im Internet (www.bfs.de/de/transport/gv/tg.pdf). Hier sind alle derzeit gültigen Beförderungsgenehmigungen aufgeführt. Zu vorliegenden Anträgen wird keine Aussage gemacht.

Zu 10:

Deutsche Energieversorgungsunternehmen sind vertraglich an die Rücknahme von Plutonium aus der Wiederaufarbeitung in Großbritannien gebunden. Eine Rücknahme soll in Form von Mischoxid-Brennelementen (MOX-BE) erfolgen.

Für niedersächsische Anlagen ist der Landesregierung zurzeit über den bisher beantragten Transport von MOX-Brennelementen zum Kernkraftwerk Grohnde hinaus kein weiteres Transportvorhaben aus Sellafield bekannt. Eine Rückführung des Plutoniums in Form von MOX-BE für das Kernkraftwerk Emsland findet nach gegenwärtigem Stand frühestens 2013 statt.

Die Transporte der HAW-Glaskokillen von Sellafield in das Transportbehälterlager Gorleben sind nach gegenwärtigem Stand frühestens ab dem Jahr 2014 zu erwarten.

In Vertretung

Dr. Stefan Birkner